



Die  
Bundesregierung

*Make it in Germany*

Das Portal der Bundesregierung  
für Fachkräfte aus dem Ausland

# Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf „Make it in Germany“

Erfahrungsaustausch der Welcome Center, 18. Juni 2020  
Michaelle Nintcheu  
Institut der deutschen Wirtschaft  
„Make it in Germany“

# Das FEG auf „Make it in Germany“

Aktualisierte Rubrik „Visum“

Erklärvideo zum FEG

Leitfaden für Arbeitgeber & Multiplikatoren

Aktualisierte Inhalte für Arbeitgeber

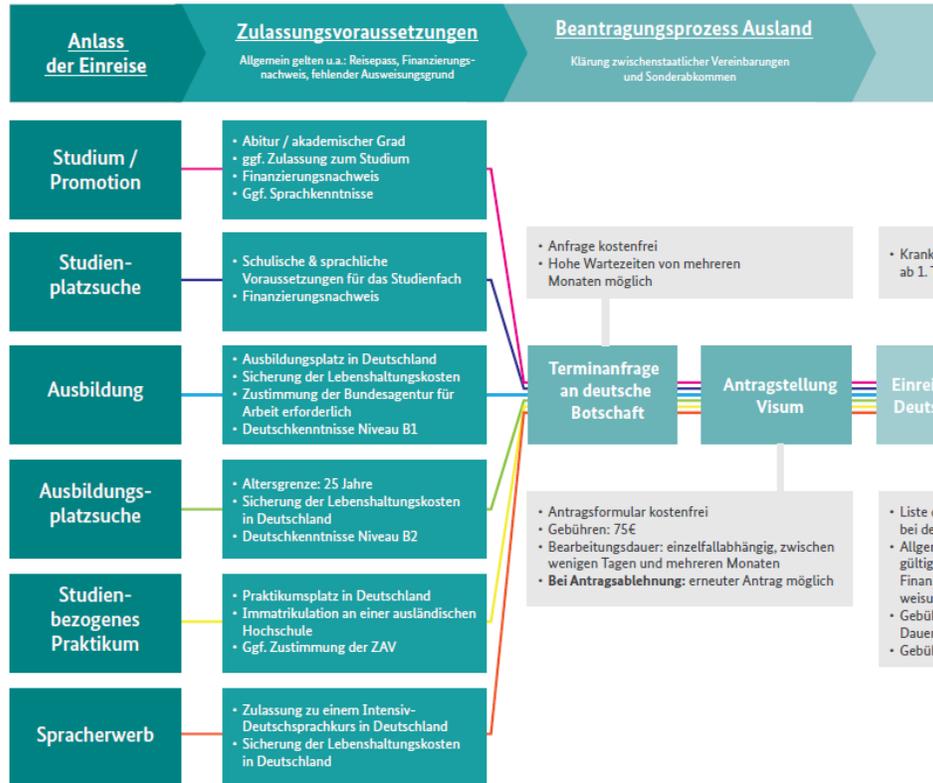
Webinare „Make it in Germany“

The screenshot shows the 'Make it in Germany' website interface. At the top, there is a navigation bar with the German flag and 'Die Bundesregierung' logo on the left, and the 'Make it in Germany' logo on the right. Below the navigation bar, there are two tabs: 'Ich möchte in Deutschland arbeiten, studieren, leben' (selected) and 'Ich suche Fachkräfte aus dem Ausland'. The main navigation menu includes 'Jobs', 'Studium & Ausbildung', 'Visum', 'Leben in Deutschland', and 'Über das Portal'. The main content area features a large banner for 'NEU Fachkräfte-einwanderungsgesetz' with a woman wearing a hard hat and safety glasses. Below the banner, there are two columns of content: 'Quick-Check' and 'Informationen zu COVID-19'. The 'Quick-Check' section includes a list of options: 'arbeiten.', 'studieren.', 'eine Ausbildung machen.', 'eine Existenz gründen.', and 'forschen.'. The 'Informationen zu COVID-19' section includes a graphic of a virus particle and text about measures to limit the spread of COVID-19.

# Aktualisierte Visa-Grafiken



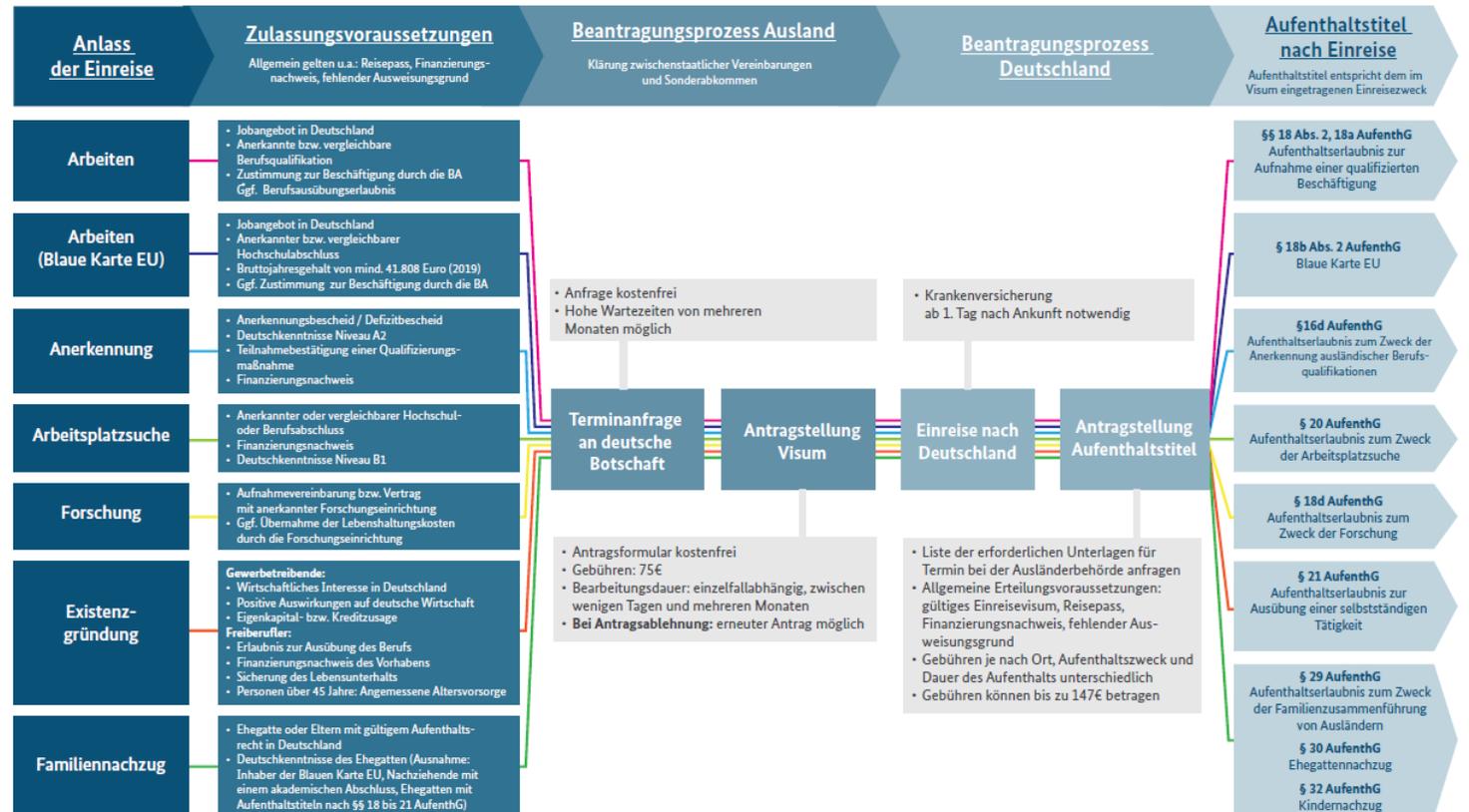
## Der Weg in das deutsche Bildungssystem Visum- & Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht



Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumsverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Visum und Aufenthaltstitel. Nicht dargestellt sind neben dem Asylverfahren der Einreiseweise auf einem Schüleraustausch § 16f Abs. 2 AufenthG.



## Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt Visum- & Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht



Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visumsverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Visum und Aufenthaltstitel. Nicht dargestellt sind neben dem Asylverfahren der Einreiseweise auf einem Schüleraustausch § 16f Abs. 2 AufenthG.



Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

## Auf einen Blick: Visum zum Arbeiten

Visum- und Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht  
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund

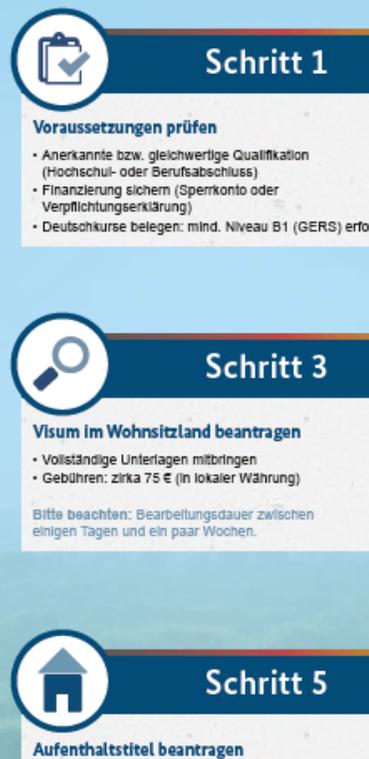


# Visa-Journeys

## Schritt für Schritt-Anleitung für verschiedene Aufenthaltstitel

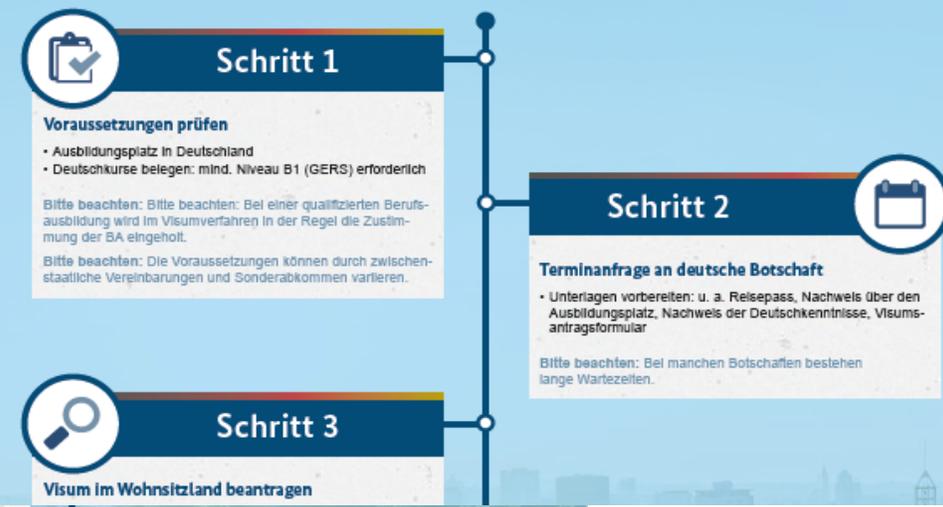
## Auf einen Blick: Visum zur Arbeitsplatzsuche

Visum- und Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht  
Allgemeine Erteilungsvoraussetzung: kein bestehender Ausweisungsgrund



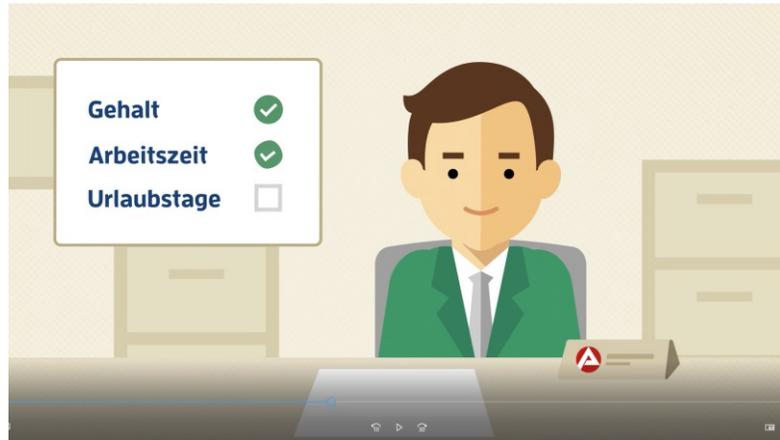
## Auf einen Blick: Visum zur Absolvierung einer Berufsausbildung

Visum- und Einreiseprozess für Zuwanderer aus Drittstaaten mit Visumpflicht  
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG): Reisepass, Finanzierungsnachweis, kein bestehender Ausweisungsgrund



# Erklärvideo

Erklärt allgemein und verständlich die wichtigsten Neuerungen seit 1. März 2020



[https://www.youtube.com/watch?time\\_continue=3&v=RkZXckj8s9Y&feature=emb\\_logo](https://www.youtube.com/watch?time_continue=3&v=RkZXckj8s9Y&feature=emb_logo)

# Leitfaden Unternehmen & Multiplikatoren

## Alle rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Die Bundesregierung

Make it in Germany  
Das Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

### Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung

Was Arbeitgeber wissen müssen

## 1 Beschäftigung ausländischer Fachkräfte in Deutschland – allgemeine Voraussetzungen

Sie haben eine vakante Stelle ausgeschrieben und möchten diese mit einer Bewerberin oder einem Bewerber aus dem Ausland besetzen? Wenn Sie Fachkräfte aus dem Ausland rekrutieren, müssen Sie im Vorfeld klären, ob eine Anerkennung der ausländischen Qualifikation, ein Visum für die Einreise und eine Erlaubnis für den späteren Aufenthalt in Deutschland erforderlich sind. Unabhängig von dieser Frage ist die Nationalität ihrer Bewerberinnen und Bewerber nicht der aktuelle Wohnort.

Gemäß des EU-Freizügigkeitsgesetzes haben Staatsangehörige der EU und des EWR uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Ähnliches gilt für Staatsangehörige der Schweiz. Sie benötigen also für die Arbeitsaufnahme in Deutschland weder ein Visum noch ein Aufenthaltserlaubnis.

**Info-Box:** Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten nach dem EU-Austritt für eine Übergangszeit bis zum Abschluss eines Abkommens mit der EU zur Regelung des Aufenthaltsrechts, längstens jedoch bis zum 31.12.2020 die Regelungen des Freizügigkeitsrechts weiter.

Für Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und den Vereinigten Staaten von Amerika gelten erleichterte Regelungen. Sie können grundsätzlich ohne Visum einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel zur Arbeitsaufnahme nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einholen. Sobald der Aufenthaltstitel erteilt wurde, darf die Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

**Tip:** Obwohl einige Staatsangehörige von Staaten außerhalb der EU visumfrei einreisen und in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung beantragen können, kann es dennoch empfehlenswerter sein, ein Visum zum Arbeiten bereits im Ausland zu beantragen. In diesem Fall kann die Fachkraft unmittelbar nach Einreise die Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Staatsangehörige aller anderen Staaten (im Folgenden Drittstaaten genannt) benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise und müssen dieses nach der Einreise in eine Aufenthaltserlaubnis umwandeln, die es ihnen erlaubt, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten und erwerbstätig zu sein.

Neben den Visabestimmungen bestehen weitere Voraussetzungen für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften. Insbesondere handelt es sich dabei um die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und um ihre Pflichten als Arbeitgeber, welche in den folgenden Kapiteln erläutert werden.

### 1.1 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Beschäftigung einer ausländischen Fachkraft oder beispielsweise einer bzw. eines Auszubildenden setzt voraus, dass sie oder er einen Aufenthaltstitel z.B. zur Arbeitsaufnahme oder Absolvierung einer Ausbildung besitzt. Für diesen Aufenthaltstitel ist in der Regel nach § 39 AufenthG die Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) nötig. Ausnahmen kann es bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder anderen Fällen, die gesondert in einem Gesetz oder in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) festgehalten sind, geben. Die Blaue Karte EU wird ab einer bestimmten Gehaltsgrenze ohne Zustimmung der BA erteilt. Die Zustimmung der BA wird grundsätzlich von der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde in einem elektronischen, rein behördeninternen Verfahren erteilt. Sie müssen nichts voranlassen. Wichtig ist, dass der Auslandsvertretung bzw. der Ausländerbehörde vollständige Unterlagen, insbesondere das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vorgelegt wird.

Die Zustimmung durch die BA ist grundsätzlich sowohl bei der Anstellung einer Fachkraft, die neu zur Arbeitsaufnahme zuwandert, als auch bei ausländischen Fachkräften, die bereits erlaubt in Deutschland leben, erforderlich.

## 1 BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER FACHKRÄFTE IN DEUTSCHLAND – ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

**Tip:** Bei Fachkräften, die bereits in Deutschland leben und über bestimmte Vorbeschäftigungszeiten oder einen längeren Voraufenthalt verfügen, ist die Zustimmung durch die BA in der Regel nicht erforderlich (§ 9 BeschV).

Für die Zustimmung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Inländisches Beschäftigungsverhältnis liegt vor: Als Nachweis wird üblicherweise der Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot akzeptiert.

**Tip:** Das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ reicht in der Regel als Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebotes für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis aus. Sie erhalten dieses Formular als PDF auf [www.make-it-in-germany.com/](http://www.make-it-in-germany.com/) unternehmen.

- Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen: Die BA muss für die Zustimmung die Beschäftigungsbedingungen des Arbeitsverhältnisses überprüfen. Dies umfasst die für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Arbeitsort. Die Prüfung erfolgt auf Basis des vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“.

- Qualifizierung: Die berufliche Qualifikation der ausländischen Fachkraft muss diese zur Ausübung der Beschäftigung befähigen; im Fall der Blauen Karte EU muss die Beschäftigung im Verhältnis zur Qualifikation angemessen sein. Zum Beispiel können auch Fachkräfte mit einer akademischen Ausbildung für offene Stellen berücksichtigt werden, für die üblicherweise eine nicht-akademische, berufliche Ausbildung benötigt wird (jedoch nicht im Rahmen der Blauen Karte EU). Anlernstätigkeiten sind nicht zulässig.

**Info-Box:** Die Vorrangprüfung durch die BA sowie Begrenzungen auf Engpassberufe entfallen nach neuem Gesetz. Das bedeutet, dass Sie sowohl deutsche als auch ausländische Bewerberinnen und Bewerber für alle Berufsgruppen gleichermaßen berücksichtigen können.

Die BA muss nach § 36 Abs. 2 BeschV innerhalb von zwei Wochen eine Rückmeldung über die Zustimmung zur Beschäftigung an die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde geben. Sofern die BA der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde keine Mitteilung übermittelt, dass noch Unterlagen oder Angaben fehlen, gilt die Zustimmung nach Ablauf der Frist automatisch als erteilt. Wird in Vorbereitung des Visumantrags ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren (siehe Kapitel 3) durchgeführt, so verkürzt sich die Rückmeldefrist auf eine Woche.

Die BA kann in der Zustimmung Beschränkungen festlegen, die beispielsweise die Befristung der Zustimmung (max. vier Jahre), die berufliche Tätigkeit, dem Beschäftigungsbetrieb, die Region, in der die Beschäftigung ausgeübt werden kann oder die Lage und Verteilung der Arbeitszeit umfassen. Diese Beschränkungen werden von der deutschen Auslandsvertretung oder der zuständigen Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel der ausländischen Fachkraft übernommen.

Wenn Sie eine Fachkraft aus dem Ausland beschäftigen oder dies zukünftig planen und dafür eine Zustimmung zur Beschäftigung erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, der BA Auskunft über das Arbeitsangebot, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

Falls für Sie das beschleunigte Fachkräfteverfahren (Kapitel 3) keine Option ist, Sie aber dennoch vor Visumantragstellung die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Beschäftigung prüfen lassen möchten, können Sie das Vorabzustimmungsverfahren nach § 36 Abs. 3 BeschV nutzen. Verwenden Sie auch in diesem Fall das behördenübergreifende Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ für die Antragstellung.

# Neue Inhalte auf Arbeitgeberseite

## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

- Grafik – Auf einen Blick (PDF)
- Anlagen zum Antrag
- Erklärvideo zum beschleunigten FK-Verfahren (in Arbeit)

Aktualisierte Rubrik „Gezielt rekrutieren“

Checkliste für Arbeitgeber



## Auf einen Blick: Fachkräftegewinnung aus dem Ausland

### Ausländische Fachkräfte ansprechen und finden



Vorbereitungen treffen



Stellenanzeige formulieren und veröffentlichen

- Analysieren Sie Ihre Unternehmenssituation und planen Sie, wie viel Personal Sie gewinnen möchten
- Formulieren Sie Ihre Stellenanzeige auf Englisch oder Deutsch
- In welchen Aufgabengebieten möchten Sie künftig Knowhow gewinnen?
- Benötigen Sie eine Fachkraft mit bestimmten Kenntnissen (Sprache, Beruf, etc.)?
- Bestehen bereits geschäftliche Kontakte im Ausland?
- Habe ich bereits ein Business Development Office (BDO) in der Arbeitsmarktsituation?

### Wichtige Ansprechpartner

#### Unterstützung bei der Gewinnung und Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland

Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit  
Website: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>  
Tel.: +49 800 455 552 0

Virtuelles Welcome Center der Bundesagentur für Arbeit  
Website: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533717675170>  
Tel.: +49 228 713 131 3  
E-Mail: [make-it-in-germany@arbeitsagentur.de](mailto:make-it-in-germany@arbeitsagentur.de)

#### Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Anerkennungs-Finder  
Website: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>

BQ-Portal: Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen  
Website: <https://www.bq-portal.de>

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB):  
Zeugnisbewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen

# Make it in Germany – Webinare

Jobs Studium & Ausbildung Visum Leben in Deutschland Über das Portal

Make it in Germany

Veranstaltungen

Webinar

Kontakt

Newsletter

Infothek & Mediathek

Social Media

Partnernetzwerk

Glossar

Druck-Sitemap

Webinar Drucken

W E B I N A R

Sie wollen in Deutschland arbeiten und leben oder Sie suchen Fachkräfte für Ihr Unternehmen in Deutschland? Mit unserer „Make it in Germany“-Webinarreihe können Sie sich unkompliziert und bequem vom Büro oder von zu Hause aus informieren!

**Nächstes Webinar**

„Anerkennung ausländischer Qualifikationen“  
Dienstag, 16. Juni, 13:00-14:30 Uhr MEZ  
Sprache: Englisch  
Referent: Alexander Studthoff (Anerkennung in Deutschland, BIBB)

Muss ich meinen Abschluss anerkennen lassen? Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?  
Das mehrsprachige Informationsportal „Anerkennung in Deutschland“ informiert darüber, wie ausländische Abschlüsse in Deutschland anerkannt werden können. In unserem gemeinsamen Webinar erfahren Sie alles, was Sie zum Thema Anerkennung wissen müssen und können Ihre Fragen stellen.

[Hier anmelden](#)

Jährliches Vortragsprogramm mit wechselnden Schwerpunkten

Zielgruppen: (angehende) Fachkräfte & Unternehmen

Übersicht bisheriger Webinare mit Verlinkung zu YouTube (in Planung)

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/webinar/>

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

**Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.  
Wir helfen Ihnen weiter.**

**Michaelle Nintcheu**

Telefon: 0221-4981-872

E-Mail: [nintcheu@iwkoeln.de](mailto:nintcheu@iwkoeln.de)

**Oder informieren Sie sich in unserem Newsletter über aktuelle Entwicklungen:**

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/newsletter/>